

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
“Finance, Taxation and Auditing“
im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 13.05.2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Master-Thesis
- § 16 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 17 Kolloquium
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Modul-Prüfungsformen
- § 20 Lehrveranstaltungsformen
- § 21 Credits
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulabschlussprüfungen

Anlage 3: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang „Finance, Taxation and Auditing“ des Fachbereiches Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zur verantwortlichen Übernahme von Führungs- und Entscheidungsfunktionen, sowie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Reflexion auch auf interdisziplinärer Ebene befähigt werden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im unter § 1 genannten Master-Studiengang. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, diese für eine qualifizierte Tätigkeit in mittleren und höheren Management sowie in komplexen Entscheidungssituationen verantwortungsvoll anzuwenden.

§ 3

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang sind:

- a) Bachelor- oder Diplom-Abschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung bzw. ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. einem ECTS-Grad von mindestens B. Bei einschlägiger Berufstätigkeit von mindestens 18 Monaten nach Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums kann bei einem Notendurchschnitt von bis zu 3,0 bzw. einem ECTS-Grad von mindestens C eine Aufnahme ins Vergabeverfahren erfolgen. Die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit ist bei Fach- und Führungstätigkeiten in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen und Finanzwirtschaft gegeben.
- b) Nachweis von Praxiserfahrung durch ein mindestens dreimonatiges fachlich einschlägiges Praktikum. Auf Antrag kann eine einschlägige Berufstätigkeit angerechnet werden. Liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung kein entsprechender Nachweis vor, kann dieser auf entsprechenden Antrag hin noch bis zur Anmeldung zur Masterprüfung dem Prüfungsausschuss nachgereicht werden.

- c) Nachweis notwendiger Englischkenntnisse mindestens des Niveaus B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch folgende Tests bzw. Zertifikate:

aa) Tests (jeweils mit Angabe der Mindestpunkte)

- TOEFL (Test of English as a Foreign Language)
 - 500 Paper Based Test (PBT)
 - 173 Computer Based Test (CBT)
 - 61 Internet Based Test (IBT)
- TOEIC (Test of English for International Communication): 620
- IELTS (International English Language Testing System): 5.0
- BULATS (Business Language Testing Service): 60

bb) Zertifikate

- Cambridge:
 - FCE (First Certificate in English)
 - CAE (Certificate in Advanced English)
 - CPE Certificate of Proficiency in English
 - BEC (Business English Certificates) Vantage
 - BEC (Business English Certificates) Higher
 - ICFE (International Certificate in Financial English)
- LCCI (London Chamber of Commerce and Industry):
 - English for Business Level 3 oder 4
 - alternativ mit "Credit" oder "Distinction" bestandener Level 2
- TELC (The European Language Certificates):
 - English B2
 - English B2 Business

- d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für diesen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (z.B. DAF-Zertifikat / Deutsch als Fremdsprache oder vergleichbares Zertifikat).

§ 6

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Thesis werden insgesamt 120 Credits vergeben.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans in Anlage 1 erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Studierende des gleichen Studienganges können bei mündlichen Prüfungen auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht.
- (3) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.

- (4) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG NRW ermöglichen. Vor der Meldung zu ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr.5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder die Prüfungszeit zu verlängern. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für diese Personengruppe nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung bzw. Benachteiligung fordern.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaft einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG NRW bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens eine weitere Professorin bzw. einem

weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem inhaltlich vergleichbaren Master- oder Diplomstudiengang an

anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Dies gilt ebenso für gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im unter § 1 genannten Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Thesis nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der

Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Modulteilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei der Master-Thesis und bei allen Hausarbeiten eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Absatz 5 HG durch den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG in den unter § 1 aufgeführten Master-Studiengängen eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 - a. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 - c. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widerspricht.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a. die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Master-Thesis endgültig nicht bestanden hat.
 - d. Die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Master-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Absatz 4 genannten Modulprüfungen, der Master-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage 1 der Prüfungsordnung vorgegeben wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn 120 Credits erreicht sind und die Master-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus
1. einem Pflichtbereich im Umfang von 36 Credits (Kernmodule) mit Modulprüfungen in den Modulen

a) Quantitative Unternehmensplanung und -steuerung internationaler Unternehmen	6 Credits
b) Internationale Finanzmärkte und Makroökonomik offener Volkswirtschaften	6 Credits
c) Unternehmensführung I	6 Credits
d) Unternehmensführung II	6 Credits
e) Informationsmanagement	6 Credits
f) Rechnungslegung und Besteuerung internationaler Konzerne	6 Credits
 2. einem Wahlpflichtbereich der Spezialisierungsmodule im Umfang von 36 Credits mit Modulprüfungen in sechs von acht der nachfolgend aufgeführten Module

a) Steuergestaltungen I	6 Credits
b) Steuergestaltungen II	6 Credits
c) Prüfungsdienstleistungen I	6 Credits
d) Prüfungsdienstleistungen II	6 Credits
e) Finance I (Corporate Finance)	6 Credits
f) Finance II (Structured Finance)	6 Credits
g) Geschäftsprozessmanagement	6 Credits
e) Risikomanagement	6 Credits
 3. einem Pflichtbereich der Transferable Skills Module im Umfang von 12 Credits mit Modulprüfungen in den Modulen:

a) Führungskompetenzen	9 Credits
------------------------	-----------

4. einer Projektarbeit im Bereich der Transferable Skills Module im Umfang von 6 Credits
5. der Master-Thesis im Umfang von 25 Credits und
6. dem Kolloquium im Umfang von 5 Credits.

§ 15

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet eigenständig zu bearbeiten. Der Umfang der Master-Thesis sollte im Allgemeinen 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer kann die Master-Thesis in einer Fremdsprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis ist der Nachweis von mindestens 78 Credits in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang.
- (5) Das Thema der Master-Thesis wird von einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Wirtschaft gestellt, die bzw. der gemäß § 9 Absatz 1 bestellt ist. Die Master-Thesis wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin bzw. den Betreuer sowie ein Themengebiet für die Master-Thesis vorzuschlagen.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 17 Wochen und ist in der Regel im vierten Studiensemester vorzusehen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema zur Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (8) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema.

§ 16

Annahme und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis nicht fristge-

mäßig abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 22 Absatz 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Noten der Master-Thesis werden entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Master-Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (4) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. Absatz 3 Satz 4 und 6 gelten entsprechend. Die Noten der Master-Thesis werden entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen gebildet.

§ 17

Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis zu präsentieren und eine kritische Diskussion der Fachinhalte zu führen.
- (2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer die Master-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat.
- (3) Die Anmeldung zum Kolloquium erfolgt automatisch mit der bestandenen Master-Thesis. Der Termin für das Kolloquium soll zeitnah innerhalb von acht Wochen nach bestandener Master-Thesis stattfinden und wird durch Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (4) Die Prüferinnen oder Prüfer für das Kolloquium werden gemäß § 9 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Als Prüferinnen und Prüfer für das Kolloquium werden in der Regel diejenigen der Master-Thesis bestimmt.
- (5) Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
- (6) Das Kolloquium ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 22 Absatz 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Noten des Kolloquiums werden entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Kolloquium kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

§ 18

Modulprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen. Prüfungen die aus mehreren Teilen bestehen sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung, gemäß § 22 Absatz 5, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur dieser nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Credits erfolgt

nach dem Bestehen der Modulabschlussprüfung auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten.

- (2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Masterprüfung.
- (4) Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 in den Modulen erfolgt, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung gemäß Anlage 2 rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Leistungspunkte bzw. Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (5) Modulabschlussprüfungen oder auch Teile einer Modulabschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, können maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen, wobei bei Modulabschlussprüfungen bereits die erste im Modul besuchte Lehrveranstaltung als der der Modulprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung gilt. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (7) Eine nicht bestandene Modulprüfung im Wahlpflichtbereich (Spezialisierungsmodule) kann einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Modul im Wahlpflichtbereich (Spezialisierungsmodule) ersetzt werden. Insgesamt müssen sechs verschiedene Module aus dem Wahlpflichtbereich (Spezialisierungsmodule) gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 bestanden werden.
- (8) Innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Modulprüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (9) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (10) Das in der Anmeldung genannte Modul im Wahlpflichtbereich (Spezialisierungsmodule) ist mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.
- (11) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

- (12) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (13) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 19

Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 19a), Klausuren (§ 19b) und besondere Prüfungsleistungen (§ 19c).

§ 19a

Mündliche Prüfung

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende in der Form des Vortrages oder Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden und, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist, in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 durchgeführt, der oder die das Protokoll führt. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und - soweit vorhanden - der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Mündliche Prüfungen in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.

§ 19b

Klausuren

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel 90, 120 oder 180 Minuten.
- (3) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens nach 6 Wochen bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.
- (4) Klausurarbeiten in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder

Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.

§ 19c

Besondere Prüfungsleistungen

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate bzw. Seminarvorträge, Hausarbeiten, Fallstudien und Präsentationen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.
- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der oder dem Prüfenden der oder dem zu Prüfenden gemäß § 9 Absatz 1 in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach 6 Wochen des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5.
- (4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (5) Besondere Prüfungsleistungen in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.

§ 20

Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“ (§20a), „Seminaristischer Unterricht“ (§ 20b), „Seminar“ (§20c) und „Übung“ (§ 20d).

§ 20a

Vorlesung (V)

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Reflexion fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer und instrumenteller Fertigkeiten.

§ 20b

Seminaristischer Unterricht (SU)

Seminaristischer Unterricht besteht aus Vorlesungsanteilen, Plenumsdiskussion und seminaristischer Arbeit.

§ 20c

Seminar (S)

Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung einzelner Fachbeiträge eines wissenschaftlichen oder anwendungsbezogenen Themas durch die Studierenden und dem Vortragen der Arbeitsergebnisse. Die Studierenden lernen in Seminaren insbesondere den Umgang mit Fachliteratur, die Vermittlung komplizierter Sachverhalte im mündlichen Vortrag, die diskursive Auseinandersetzung mit Kritik sowie die Darstellung des Themas in einer schriftlichen Ausarbeitung.

§ 20d Übung (Ü)

Übungen dienen der Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Einübung der methodischen und instrumentellen Fertigkeiten.

§ 21 Credits

- (1) Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung (Workload) durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Module vergeben. Die für das jeweilige Modul zu vergebenden Credits sind in § 14 Absatz 4 aufgelistet.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulabschlussprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Teilprüfungen. Absatz 6 gilt jeweils entsprechend.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Master-Thesis sechs Wochen nach ihrer Abgabe mitzuteilen.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
- | | |
|---|-------------------------------|
| ein rechnerischer Wert bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| ein rechnerischer Wert unter 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |
- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Noten für die Master-Thesis sowie des Kolloquiums. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Thesis und das Kolloquium mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.
- (9) Die Gesamtnote sollte im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt werden:
- | | | |
|--------------|-----|---------------------|
| die besten | 10% | erhalten die Note A |
| die nächsten | 25% | erhalten die Note B |
| die nächsten | 30% | erhalten die Note C |
| die nächsten | 25% | erhalten die Note D |
| die nächsten | 10% | erhalten die Note E |
- Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Master-Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder

und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 24

Masterurkunde

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bzw. der Masterurkunde nach § 24 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 23 Abs. 1 ausgeschlossen.

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde nach § 24 Abs. 1 einzuziehen.

§ 27
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finance, Taxation and Auditing“ im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 13.03.2009 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 12.05.2009.



Düsseldorf, den 13.05.2009

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester 1.	Quantitative Unternehmensplanung und -steuerung internationaler Unternehmen	Internationale Finanzmärkte und Makroökonomik offener Volkswirtschaften	Unternehmensführung I	Informationsmanagement	Rechnungslegung und Besteuerung internationaler Konzerne		
	Cr./SWS	6/4	6/4	6/4	6/4	6/4	(30/20)
Semester 2.	Unternehmensführung II	1. Spezialisierungsmodul (Wahl aus 8)	2. Spezialisierungsmodul (Wahl aus 8)	3. Spezialisierungsmodul (Wahl aus 8)	Führungskompetenzen	Ringvorlesungen	
	Cr./SWS	6/4	6/4	6/4	6/4	3/2	3/2 (30/20)
Semester 3.	4. Spezialisierungsmodul (Wahl aus 8)	5. Spezialisierungsmodul (Wahl aus 8)	6. Spezialisierungsmodul (Wahl aus 8)	Projekt	Führungskompetenzen		
	Cr./SWS	6/4	6/4	6/4	6/4	6/4	(30/20)
Semester 4.	Master - Thesis					Kolloquium	
	Credits	25					5

Legende:

Kernmodule

Spezialisierungsmodule

Transfermodule

Spezialisierungsmodule:

- Steuergestaltungen I
- Steuergestaltungen II
- Prüfungsdienstleistungen I
- Prüfungsdienstleistungen II
- Finance I (Corporate Finance)
- Finance II (Structured Finance)
- Geschäftsprozessmanagement
- Risikomanagement

Lehrformen der einzelnen Module:

Vorlesung:

- Ringvorlesung

Seminaristischer Unterricht:

- Alle Kernmodule
- Alle Spezialisierungsmodule
- Führungskompetenzen

Seminar:

- Projektmodul

Anlage 2: Modulabschlussprüfungen

Modulname	Prüfungsleistung
Quantitative Unternehmensplanung und -steuerung internationaler Unternehmen	Bewertete schriftliche Fallstudie
Internationale Finanzmärkte und Makroökonomik offener Volkswirtschaften	Klausur von 180 Minuten
Rechnungslegung und Besteuerung internationaler Konzerne	Klausur von 180 Minuten
Steuergestaltungen I	Klausur von 180 Minuten
Steuergestaltungen II	Klausur von 180 Minuten
Prüfungsdienstleistungen I	Klausur von 180 Minuten
Prüfungsdienstleistungen II	Klausur von 180 Minuten
Finance II (Structured Finance)	Klausur von 180 Minuten
Risikomanagement	Klausur von 180 Minuten
Führungskompetenzen	Klausur von 120 Minuten
Ringvorlesung	Mündliche Prüfung von 20 Minuten
Geschäftsprozessmanagement	Bewerteter Seminarvortrag
Informationsmanagement	Bewerteter Seminarvortrag
Unternehmensführung II Teil 1: Strategisch – strukturelle Ebene der Unternehmensführung -----	Bewerteter Seminarvortrag -----
Teil 2: Humankapital – Strategie	Klausur von 90 Minuten
Unternehmensführung I Teil 1: Normativ-ethische Ebene -----	Gruppenarbeit und Präsentationen -----
Teil 2: Normativ-rechtliche Ebene	Gruppenarbeit und Präsentationen
Finance I (Corporate Finance)	Gruppenarbeit und Präsentationen sowie Klausur von 90 Minuten
Projektmodul	Präsentation